

Verfügung im Markeneintragungsverfahren Nr. 000468/2010

Lenaka AG, Dufourstrasse 31, 8808 Zürich,
Markeneintragungsgesuch Nr. 000468/2010

Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum hat am 3. Juni 2014 Folgendes verfügt:

1. Das Markeneintragungsgesuch Nr. 000468/2010 wird zurückgewiesen.
2. Die Hinterlegungsgebühr von 950 Franken verbleibt dem Institut.
3. Diese Verfügung wird der Hinterlegerin durch Publikation im Bundesblatt eröffnet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist mit Kopie der vorliegenden Verfügung einzureichen.

Weiterbehandlung

Es besteht die Möglichkeit, die Weiterbehandlung des Markeneintragungsgesuchs zu beantragen. Damit die Weiterbehandlung bewilligt und die vorliegende Verfügung aufgehoben werden kann, ist dem Institut ein Weiterbehandlungsantrag zu stellen und die versäumte Handlung nachzuholen. Zudem ist dem Institut die Weiterbehandlungsgebühr zu bezahlen. Die genannten drei Handlungen sind innerhalb von zwei Monaten auf den der Publikation folgenden Tag vorzunehmen. Sind seit Ablauf der nicht eingehaltenen Frist jedoch mehr als sechs Monate vergangen, kann die Weiterbehandlung nicht mehr beantragt werden (auch wenn seit der Kenntnisnahme der Fristversäumnis noch keine zwei Monate vergangen sind).

3. Juni 2014

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum:
Markenabteilung